



Österreichische
ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013–2020



Mit
Sicherheit!

Bericht über das regionale Vernetzungsprojekt

„Schwerpunktaktion des Arbeitsinspektorates Kärnten mit der Arbeiterkammer Kärnten in den Betrieben des Gastgewerbes in der Sommersaison 2013“

ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013 – 2020

Impressum

**Medieninhaber, Herausgeber
und für den Inhalt verantwortlich:**

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Zentral-Arbeitsinspektorat
Postadresse: 1010 Wien, Stubenring 1
Standortadresse: 1040 Wien, Favoritenstraße 7

Durchgeführt von:

Gabriele del Fabro, Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit
Ing. Gernot Kanatschnig, Arbeitsinspektor für Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Layout: Christian Berschlinghofer

Titelbild: © jackfrog - Fotolia.com

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Februar 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	3
1. Betriebsdaten.....	4
1.1 Größe der überprüften Betriebe	4
1.2 Beschäftigtenstruktur.....	5
1.2.1 Alle Beschäftigten.....	5
1.2.2 Jugendliche Beschäftigte	5
2. Erhebungsergebnisse – Beanstandungen	6
2.1 Beanstandungen im Gesamten	6
2.2 Frauenarbeit und Mutterschutz.....	8
2.2.1 Werdende Mütter	8
2.3 Kinder- und Jugendlenschutz.....	9
2.3.1 Beanstandungen - Allgemeines	9
2.3.2 Beanstandungen im Detail, bezogen auf die 164 in den überprüften Betrieben beschäftigten Jugendlichen	10
2.3.3 Beanstandungen im Detail bezogen auf die 44 ArbeitgeberInnen, welche Jugendliche beschäftigt hatten	11
2.3.4 Strafanträge - Allgemeines.....	12
2.3.5 Strafanträge im Detail	13
2.4 Verwendungsschutz bei den erwachsenen ArbeitnehmerInnen – Arbeitszeitgesetz	14
2.4.1 Beanstandungen – Allgemeines.....	14
2.4.2 Beanstandungen im Detail bezogen auf die 1.175, in den überprüften Betrieben, beschäftigten erwachsenen ArbeitnehmerInnen.....	14
2.4.3 Beanstandungen im Detail bezogen auf die 63 überprüften ArbeitgeberInnen	15
2.4.4 Strafanträge – Allgemeines	16
2.4.5 Strafanträge im Detail	17
2.5 Verwendungsschutz bei den erwachsenen ArbeitnehmerInnen – Arbeitsruhegesetz.....	18
2.5.1 Beanstandungen – Allgemeines.....	18
2.5.2 Beanstandungen bezogen auf die beschäftigten ArbeitnehmerInnen.....	18
2.5.3 Beanstandungen bezogen auf die überprüften ArbeitgeberInnen	19
2.5.4 Strafanträge.....	19

Schwerpunktaktion Gastgewerbe 2013

Vorwort

Beim Arbeitsinspektorat Kärnten ging zu Beginn des Jahres 2013 das Ersuchen der Arbeiterkammer Kärnten ein, zwei gemeinsame Schwerpunktüberprüfungen durchzuführen. Es sollten die Betriebe des Gastgewerbes und des Handels davon erfasst werden.

Die Arbeiterkammer begründete ihr Ersuchen damit, dass aus diesen Branchen die Beschwerden, welche bei der Arbeiterkammer einlangen, kontinuierlich steigen und inhaltlich immer mehr den Charakter von Hilferufen annehmen.

In beiden Branchen ist der Anteil der beschäftigten Mitarbeiterinnen sehr hoch. Es sollte daher den Themen Frauenarbeit und Mutterschutz besondere Bedeutung beigemessen werden.

Für alle ArbeitnehmerInnen sollten die gesetzlichen Höchstgrenzen der Arbeitszeit, die Mindestruhezeiten und Wochenfreizeiten im Sinne des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes sowie des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes überprüft werden.

Die Amtsleitung des Arbeitsinspektorates Kärnten hat dem Ersuchen der Arbeiterkammer Kärnten stattgegeben und der Arbeiterkammer insgesamt (für beide Schwerpunkte) 26 ganztägige Außendienste zugesagt.

Die Amtsleitung hat den Arbeitsinspektor für Kinderarbeit und Jugendlenschutz Ing. Gernot Kanatschnig und die Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz Gabriele del Fabro eigenverantwortlich mit der weiteren Durchführung der beiden Aktionen betraut.

Von Seiten der Arbeiterkammer war Herr Dr. Helmut Krainer mit der Durchführung der Überprüfungen beauftragt. Ihm wurden noch vier MitarbeiterInnen zur Seite gestellt.

Im Sinne des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 – ArbIG wurde die Wirtschaftskammer Kärnten von den Terminen in Kenntnis gesetzt. Die Wirtschaftskammer hat an 18, der insgesamt 26 vereinbarten, Außendienstterminen teilgenommen. Von Seiten der Wirtschaftskammer wurden fünf MitarbeiterInnen für die Besetzung dieser Dienste eingeteilt.

Wie immer, war die Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer und der Wirtschaftskammer aus der Sicht des Arbeitsinspektorats Kärnten ausgezeichnet.

Schwerpunktaktion Gastgewerbe 2013

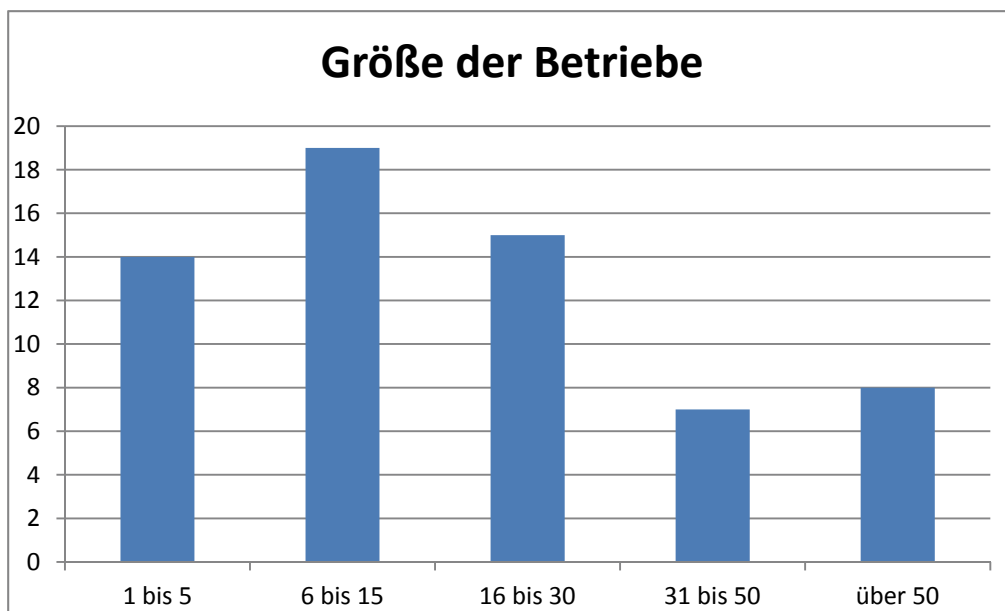
1. Betriebsdaten

1.1 Größe der überprüften Betriebe

Für die Überprüfungsreihe wurden auf Grundlage der vorliegenden Anzeigen und Beschwerden sowie entsprechend der Struktur der Kärntner Gastronomie die Betriebe ausgesucht. Es hat sich ergeben, dass der Großteil der Betriebe Klein- und Mittelbetriebe waren.

Konkret waren es im Bereich von:

- 1 – 5 Beschäftigte 14 Betriebe
- 6 – 15 Beschäftigte 19 Betriebe
- 16 – 30 Beschäftigte 15 Betriebe
- 31 – 50 Beschäftigte 7 Betriebe und
- über 50 Beschäftigte 8 Betriebe.



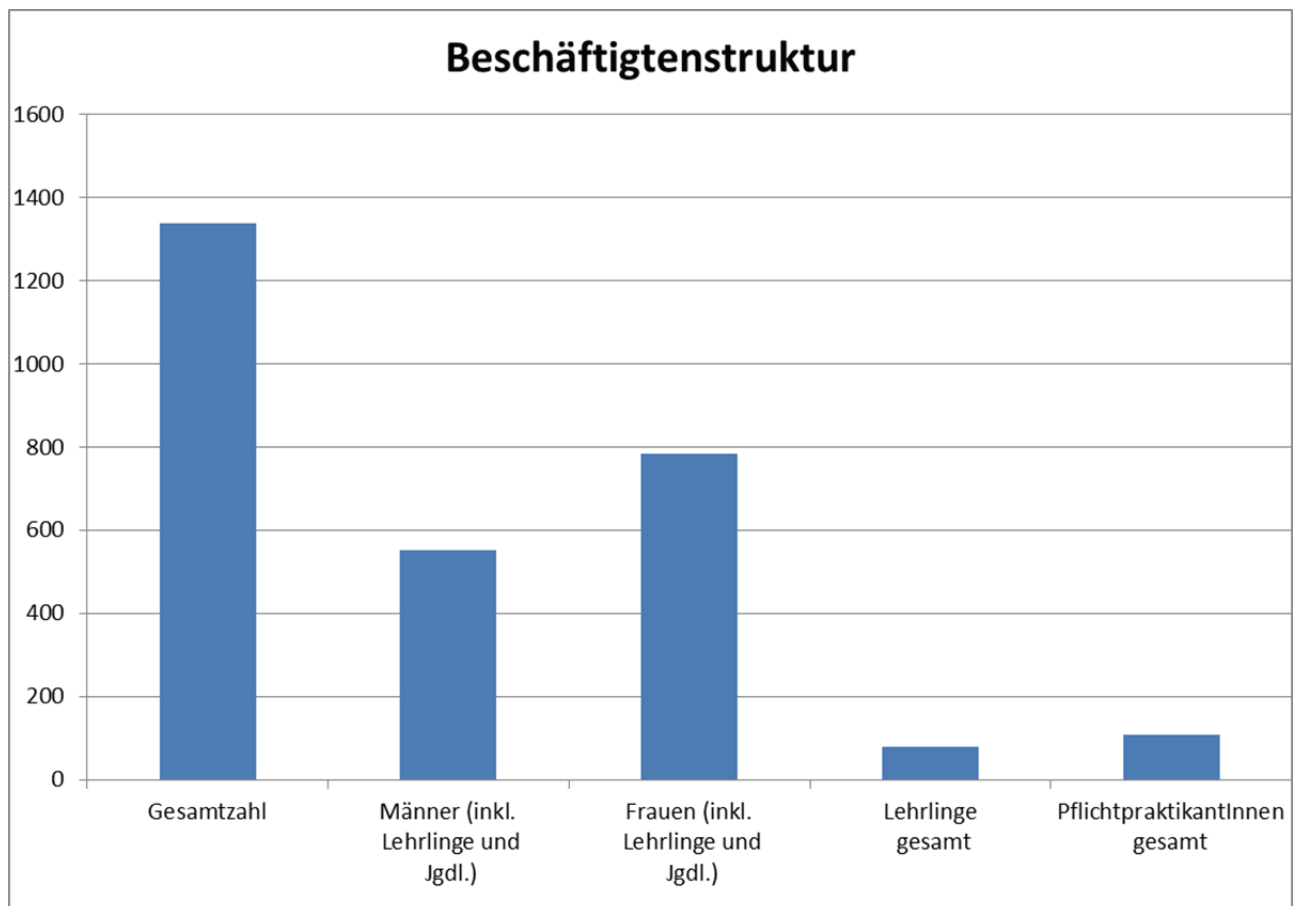
1.2 Beschäftigtenstruktur

1.2.1 Alle Beschäftigten

In den überprüften Betrieben waren insgesamt 1.339 MitarbeiterInnen beschäftigt. Davon waren 554 (41,37 %) Männer und 785 (58,63 %) Frauen.

In einem Lehrverhältnis befanden sich 79 Personen, das waren 5,9 % aller Beschäftigten.

Des Weiteren absolvierten in der Sommersaison 2013 in den überprüften Betrieben 108 Personen ein Pflichtpraktikum, das waren 8,07 % aller Beschäftigten.

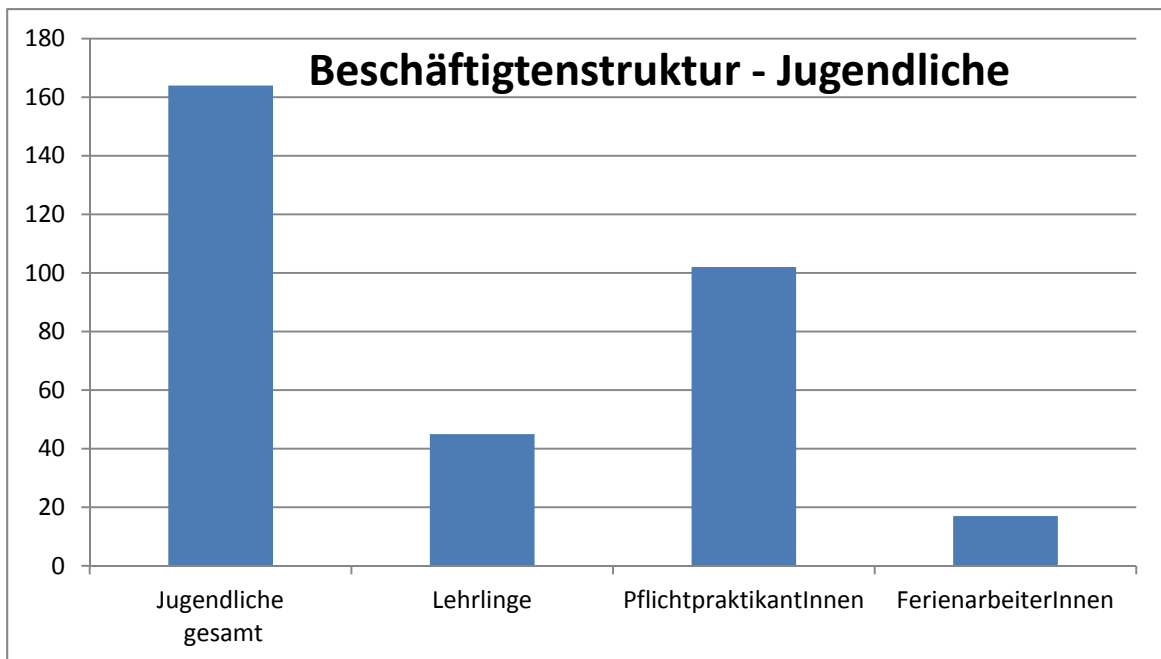


1.2.2 Jugendliche Beschäftigte

In den überprüften Gastgewerbebetrieben waren in der Sommersaison 2013 164 jugendliche ArbeitnehmerInnen beschäftigt, das waren 12,25 % aller Beschäftigten.

Von den 164 jugendlichen Beschäftigten waren 45 (27,44 %) Lehrlinge, 102 (62,20 %) PflichtpraktikantInnen und 17 (10,36 %) FerienarbeiterInnen.

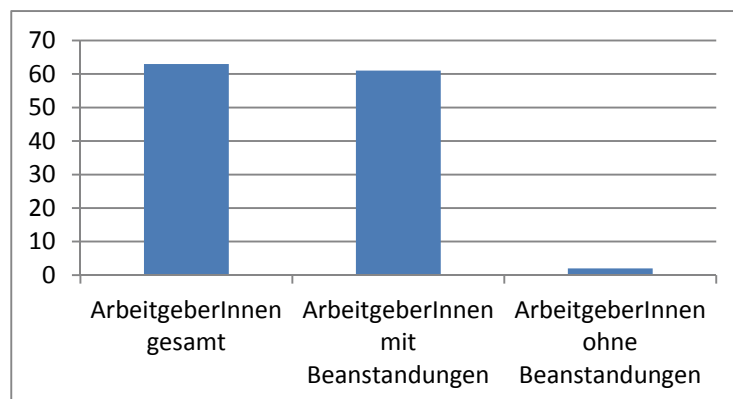
Schwerpunktaktion Gastgewerbe 2013



2. Erhebungsergebnisse – Beanstandungen

2.1 Beanstandungen im Gesamten

Von den überprüften 63 ArbeitgeberInnen wurden lediglich zwei (3,17 %) nicht beanstandet.



Bei der Zählung der Beanstandungen wurde jede Übertretung einer gesetzlichen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmung gezählt.

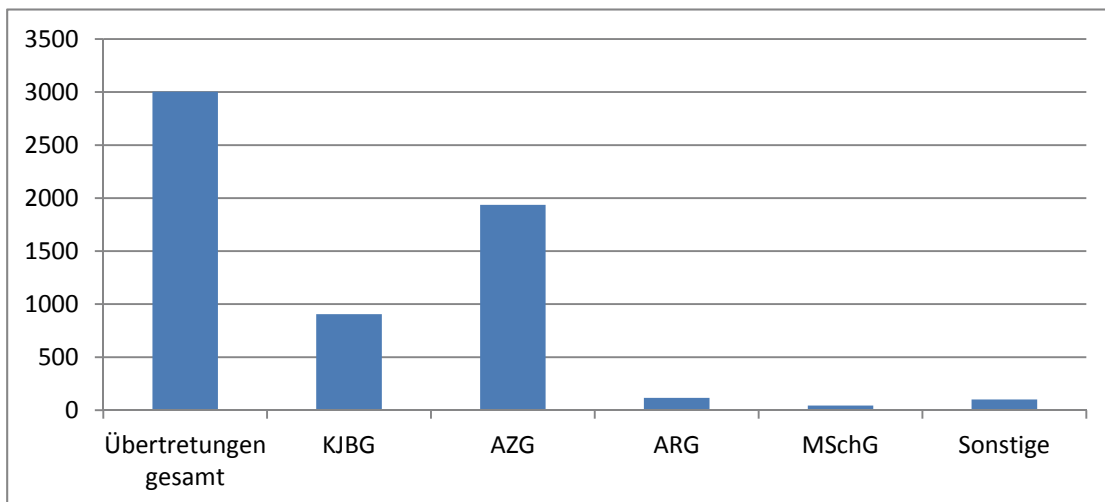
Bei den bei dieser Überprüfung im Vordergrund stehenden Verwendungsschutzbestimmungen (Arbeitszeitregelungen) erfolgte die Zählung, sofern bei einem/einer ArbeitgeberIn von der Übertretung mehrere Menschen betroffen waren, personenbezogen.

Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Es wurden insgesamt 3.105 Übertretungen von zwingenden ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen festgestellt.

Von den 3.105 Übertretungen waren

- 906 (29,18 %) Übertretungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes
- 1.937 (62,38 %) Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes
- 117 (3,77 %) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes und
- 44 (1,42 %) Übertretungen des Mutterschutzgesetzes
- 101 (3,25 %) Übertretungen betrafen andere gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. jene des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung. Diese Übertretungen wurden bei dieser Überprüfungsreihe nur am Rande miterfasst.



Daraus ergibt sich, dass bei jedem/jeder der 61 beanstandeten ArbeitgeberInnen eine durchschnittliche Anzahl von knapp 51 Übertretungen festgestellt wurde.

Bei schwerwiegenden oder bei wiederholt festgestellten Übertretungen, hat die Arbeitsinspektion die betroffenen ArbeitgeberInnen bei der zuständigen Strafbehörde zur Anzeige gebracht.

Davon waren 30 ArbeitgeberInnen betroffen. Es wurden bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften und Magistraten Geldstrafen im Ausmaß von insgesamt € 125.275,-- beantragt.

Schwerpunktaktion Gastgewerbe 2013

Von der beantragten Gesamtstrafsumme in der Höhe von € 125.275,-- entfallen Strafhöhen von

- € 46.685,-- (37,27 %) auf Übertretungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes
- € 65.590,-- (52,36 %) auf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes und
- € 13.000,-- (10,37 %) auf Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes.

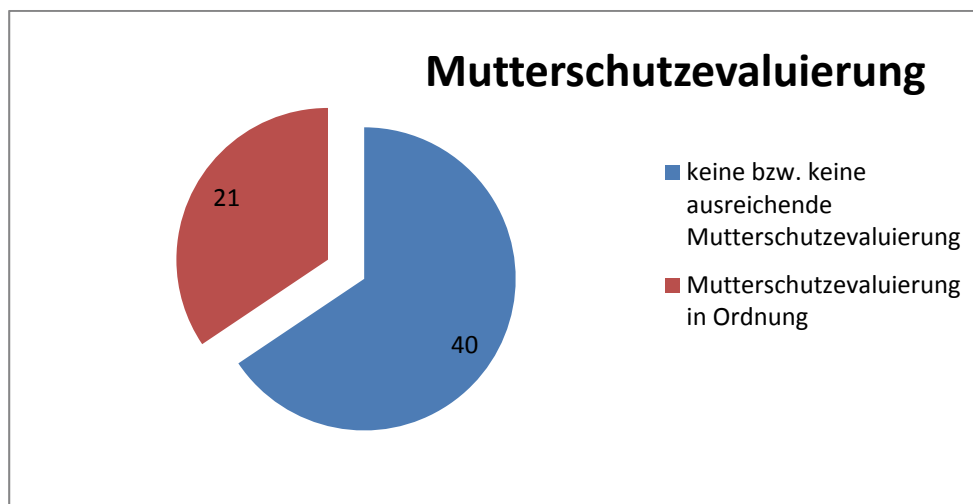
Im Durchschnitt wurde gegen jeden/jede der angezeigten ArbeitgeberInnen eine Geldstrafe von rund € 4.176,-- beantragt.

2.2 Frauenarbeit und Mutterschutz

Von den überprüften 63 ArbeitgeberInnen hatten 61 insgesamt 785 Frauen beschäftigt.

Im Zusammenhang mit der Frauenarbeit wurde in erster Linie die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Mutterschutzgesetzes (§ 2a MSchG) kontrolliert.

Es wurde festgestellt, dass von den 61 ArbeitgeberInnen, welche Frauen beschäftigt hatten, lediglich 21 (34,43 %) eine akzeptable Mutterschutz-evaluierung vorweisen konnten.



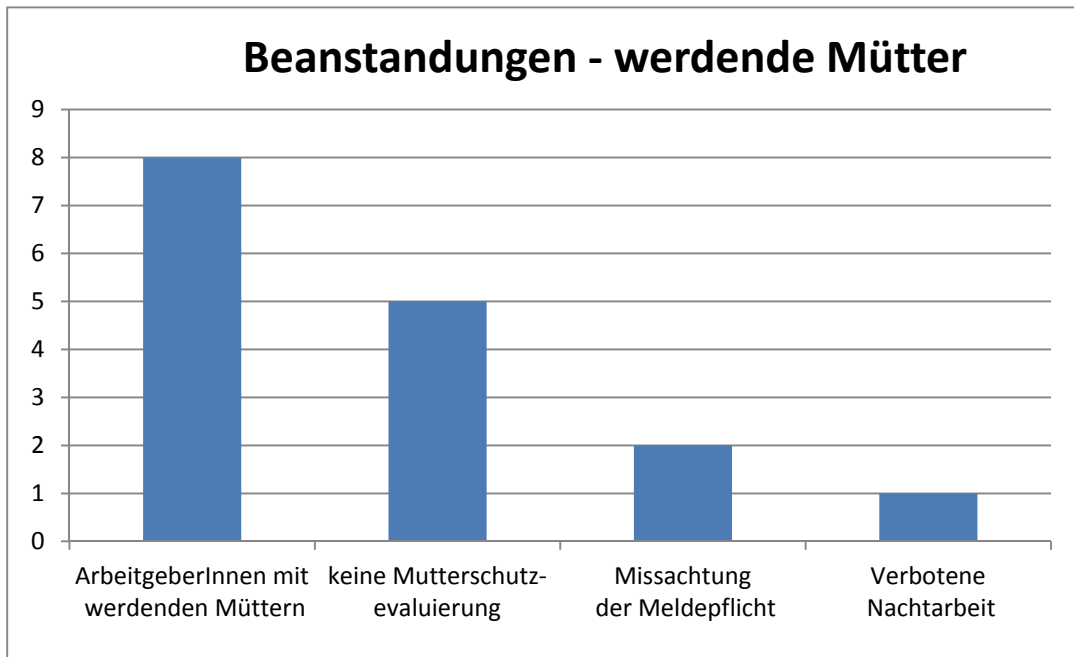
2.2.1 Werdende Mütter

Von den 785 in den überprüften Betrieben beschäftigten Frauen waren im Überprüfungszeitraum 10 (1,27 %) schwanger.

Die werdenden Mütter waren bei insgesamt acht ArbeitgeberInnen beschäftigt.

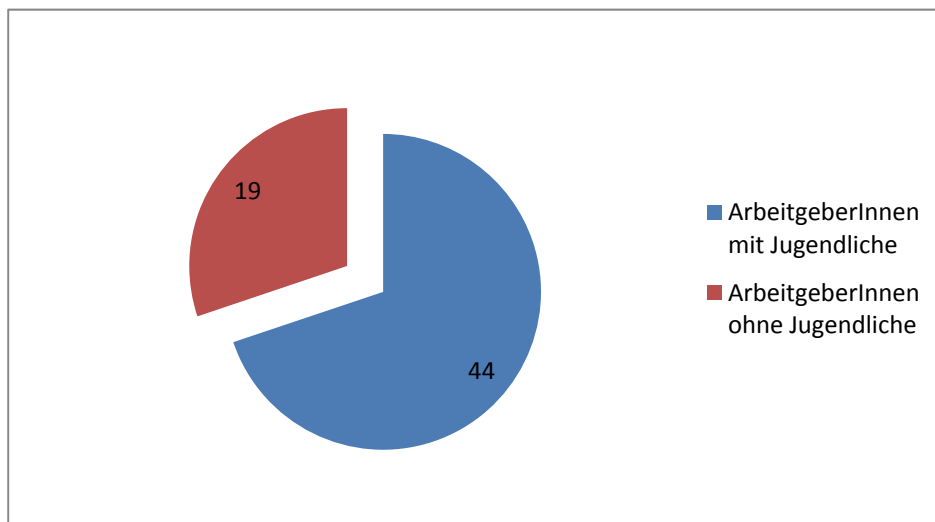
Fünf der ArbeitgeberInnen hatten, trotz der Tatsache, dass eine werdende Mutter bei ihnen beschäftigt war, die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 2a Mutterschutzgesetz nicht durchgeführt.

Zwei der ArbeitgeberInnen haben die Meldepflicht gemäß § 3 Abs. 6 Mutterschutzgesetz gegenüber der Arbeitsinspektion nicht beachtet. In einem Fall wurde eine werdende Mutter zur verbotenen Nacharbeit herangezogen.



2.3 Kinder- und Jugendschutz

Von den überprüften 63 ArbeitgeberInnen hatten 44 (69,84 %) insgesamt 164 Jugendliche beschäftigt.



2.3.1 Beanstandungen - Allgemeines

Von den 44 ArbeitgeberInnen, welche Jugendliche beschäftigt hatten, mussten 41 (93,18 %) wegen Übertretungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes beanstandet werden.

Die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Jugendlichen und damit der Beanstandungen im Detail hat sich als sehr schwierig erwiesen, da in vielen Gastgewerbebetrieben mangelhafte Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden.

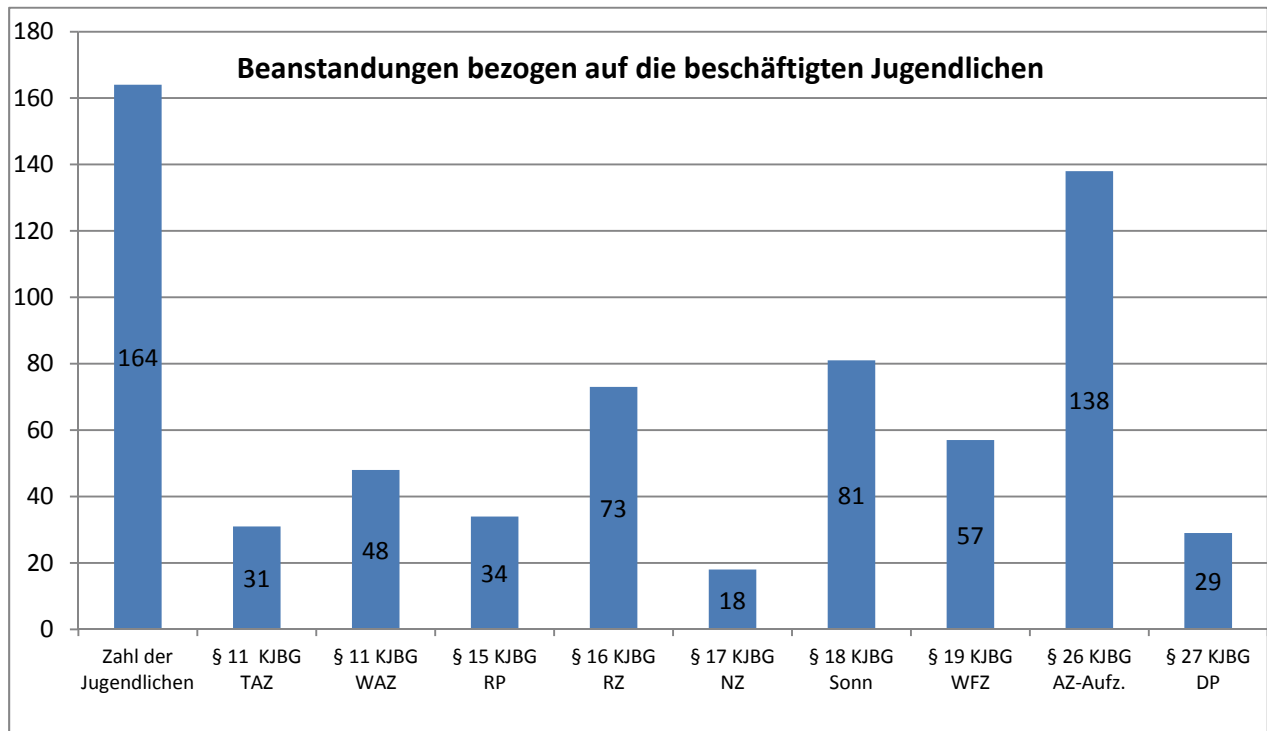
Schwerpunktaktion Gastgewerbe 2013

Im Falle der jugendlichen Beschäftigten wurden von den 44 ArbeitgeberInnen 31 (70,45 %) wegen fehlender oder mangelhafter Arbeitszeitaufzeichnungen beanstandet.

2.3.2 Beanstandungen im Detail, bezogen auf die 164 in den überprüften Betrieben beschäftigten Jugendlichen

Es wurden die nachfolgenden Übertretungen festgestellt:

- **Tagesarbeitszeit (TAZ):**
Es wurden **31 (18,9 %)** Jugendliche über die Höchstgrenze der zulässigen Tagesarbeitszeit hinaus beschäftigt.
- **Wochenarbeitszeit (WAZ):**
Es wurden **48 (29,27 %)** Jugendliche über die Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit hinaus beschäftigt.
- **Ruhepausen bei Tagesarbeitszeiten von mehr als vier Stunden (RP):**
Es wurden **34 (20,73 %)** Jugendlichen keine oder keine ausreichenden Ruhepausen gewährt.
- **Ruhezeit vom Arbeitsende bis zum Arbeitsbeginn am nächsten Tag (RZ):**
Es wurden **73 (44,51 %)** Jugendlichen keine ausreichenden Ruhezeiten gewährt.
- **Nachruhe (NZ) - Beschäftigung nach 20:00 Uhr bzw. nach 23:00 Uhr:**
Es wurden **18 (10,98 %)** Jugendliche zur verbotenen Nachtzeit beschäftigt.
- **Sonntagsarbeit (Sonn) – jeder zweite Sonntag arbeitsfrei oder „Blocklösung“:**
Es wurden **81 (49,39 %)** Jugendlichen keine ausreichenden freien Sonntage gewährt.
- **Wochenfreizeit (WFZ):**
Es wurden **57 (34,76 %)** Jugendlichen keine oder keine ausreichenden Wochenfreizeiten gewährt.
- **Arbeitszeitaufzeichnungen (AZ-Aufz.):**
Es wurden für **138 (84,15 %)** Jugendliche keine bzw. keine ausreichenden Arbeitszeitaufzeichnungen geführt (siehe Kapitel Arbeitszeitaufzeichnungen im Punkt 2.6).
- **Dienstpläne (DP):**
Es waren für **29 (17,68 %)** Jugendliche keine Aushänge über die Normalarbeitszeit vorhanden.



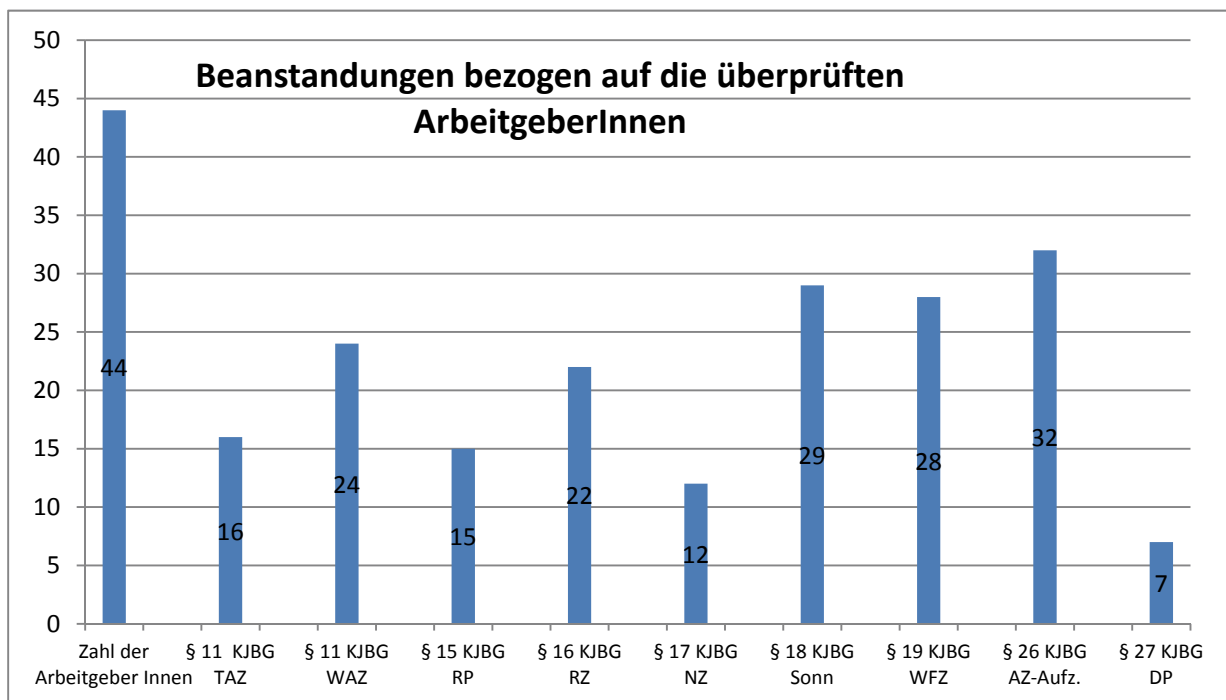
2.3.3 Beanstandungen im Detail bezogen auf die 44 ArbeitgeberInnen, welche Jugendliche beschäftigt hatten

Es wurden die nachfolgenden Übertretungen festgestellt:

- **Tagesarbeitszeit (TAZ):**
Es wurde von **16 (36,36 %)** ArbeitgeberInnen die Höchstgrenze der zulässigen Tagesarbeitszeit bei den Jugendlichen nicht beachtet.
- **Wochenarbeitszeit (WAZ):**
Es wurde von **24 (54,54 %)** ArbeitgeberInnen die Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit bei den Jugendlichen nicht beachtet.
- **Ruhepausen bei Tagesarbeitszeiten von mehr als vier Stunden (RP):**
Es haben **15 (34,1 %)** ArbeitgeberInnen den Jugendlichen keine oder keine ausreichenden Ruhepausen gewährt.
- **Ruhezeit vom Arbeitsende bis zum Arbeitsbeginn am nächsten Tag (RZ):**
Es haben **22 (50 %)** ArbeitgeberInnen den Jugendlichen keine ausreichenden Ruhezeiten gewährt.
- **Nachruhe (NZ) - Beschäftigung nach 20:00 Uhr bzw. nach 23:00 Uhr:**
Es haben **12 (27,27 %)** ArbeitgeberInnen die Jugendlichen zur verbotenen Nachtzeit beschäftigt.
- **Sonntagarbeit (Sonn) – jeder zweite Sonntag arbeitsfrei oder „Blocklösung“:**
Es haben **29 (65,9 %)** ArbeitgeberInnen den Jugendlichen keine ausreichenden freien Sonntage gewährt.

Schwerpunktaktion Gastgewerbe 2013

- **Wochenfreizeit (WFZ):**
Es haben **28 (36,63 %)** ArbeitgeberInnen den Jugendlichen keine oder keine ausreichenden Wochenfreizeiten gewährt.
- **Arbeitszeitaufzeichnungen (AZ-Aufz.):**
Es haben **32 (72,72 %)** ArbeitgeberInnen für die bei ihnen beschäftigten Jugendlichen keine bzw. keine ausreichenden Arbeitszeitaufzeichnungen geführt (siehe Kapitel Arbeitszeitaufzeichnungen im Punkt 2.6).
- **Dienstpläne (DP):**
Es haben **7 (15,9 %)** ArbeitgeberInnen für die Jugendlichen keine Aushänge über die Normalarbeitszeit angebracht.



2.3.4 Strafanträge - Allgemeines

Wenn die Übertretungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes wiederholt festgestellt wurden oder wenn es sich um schwerwiegende Übertretungen gehandelt hat, wurden die betroffenen ArbeitgeberInnen bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften und Magistraten zur Anzeige gebracht.

Von den überprüften 44 ArbeitgeberInnen mussten 24 (54,55 %) wegen Übertretungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes angezeigt werden.

Die Arbeitsinspektion hat gegen alle betroffenen ArbeitgeberInnen insgesamt eine Summe von € 46.685,-- als Geldstrafe beantragt. Daraus ergibt sich für die betroffenen 24 ArbeitgeberInnen eine durchschnittlich beantragte Geldstrafe von rund € 1.945,--.

2.3.5 Strafanträge im Detail

Die Höhe der beantragten Geldstrafen ergibt sich aus der Tatschwere der einzelnen Übertretungen und der Anzahl der davon betroffenen Jugendlichen (Kumulationsprinzip).

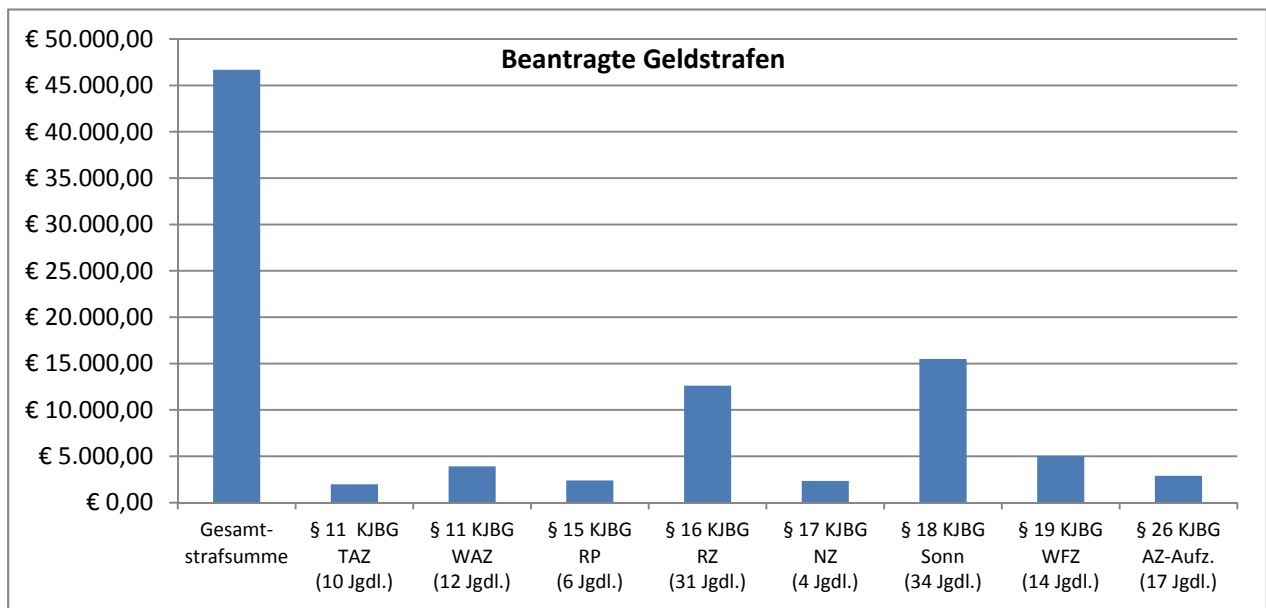
Wenn bei **einem/einer** Jugendlichen mehrere Übertretungen desselben Tatbestandes (z.B. zehn Überschreitungen der höchstzulässigen Tagesarbeitszeit) festgestellt werden, ist im Regelfall aus rechtlichen Gründen nicht für jede einzelne Überschreitung der Tagesarbeitszeit eine Geldstrafe verhängt und beantragt, sondern nur für das gesamte Delikt.

Die insgesamt beantragte Geldstrafe von € 46.685,-- (100 %) teilt sich im Detail wie folgt auf.

Es wurde wegen Übertretung des

- § 11 KJBG – Tagesarbeitszeit eine Summe von € 1.975,-- (4,23 %) für 10 Jugendliche beantragt
- § 11 KJBG – Wochenarbeitszeit eine Summe von € 3.910,-- (8,38 %) für 12 Jugendliche beantragt
- § 15 KJBG – Ruhepausen eine Summe von € 2.400,-- (5,14 %) für 6 Jugendliche beantragt
- § 16 KJBG – Ruhezeit eine Summe von € 12.620,-- (27,03 %) für 31 Jugendliche beantragt
- § 17 KJBG – Nachruhe eine Summe von € 2.350,-- (5,03 %) für 4 Jugendliche beantragt
- § 18 KJBG – Sonntagarbeit eine Summe von € 15.500,-- (33,2 %) für 34 Jugendliche beantragt
- § 19 KJBG – Wochenfreizeit eine Summe von € 5.030,-- (10,78 %) für 14 Jugendliche beantragt
- § 26 KJBG – Arbeitszeitaufzeichnungen eine Summe von € 2.900,-- (6,21 %) für 17 Jugendliche beantragt.

Schwerpunktaktion Gastgewerbe 2013



2.4 Verwendungsschutz bei den erwachsenen ArbeitnehmerInnen – Arbeitszeitgesetz

Die überprüften 63 ArbeitgeberInnen hatten insgesamt 1.175 erwachsene ArbeitnehmerInnen beschäftigt.

2.4.1 Beanstandungen – Allgemeines

Von den 63 überprüften ArbeitgeberInnen mussten 53 (84,13 %) wegen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes beanstandet werden.

Wie bereits im Kapitel 2.3 „Kinder- und Jugendschutz“ dokumentiert wurde, war die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden auch bei den erwachsenen ArbeitnehmerInnen wegen fehlender und mangelhafter Arbeitszeitaufzeichnungen sehr schwierig.

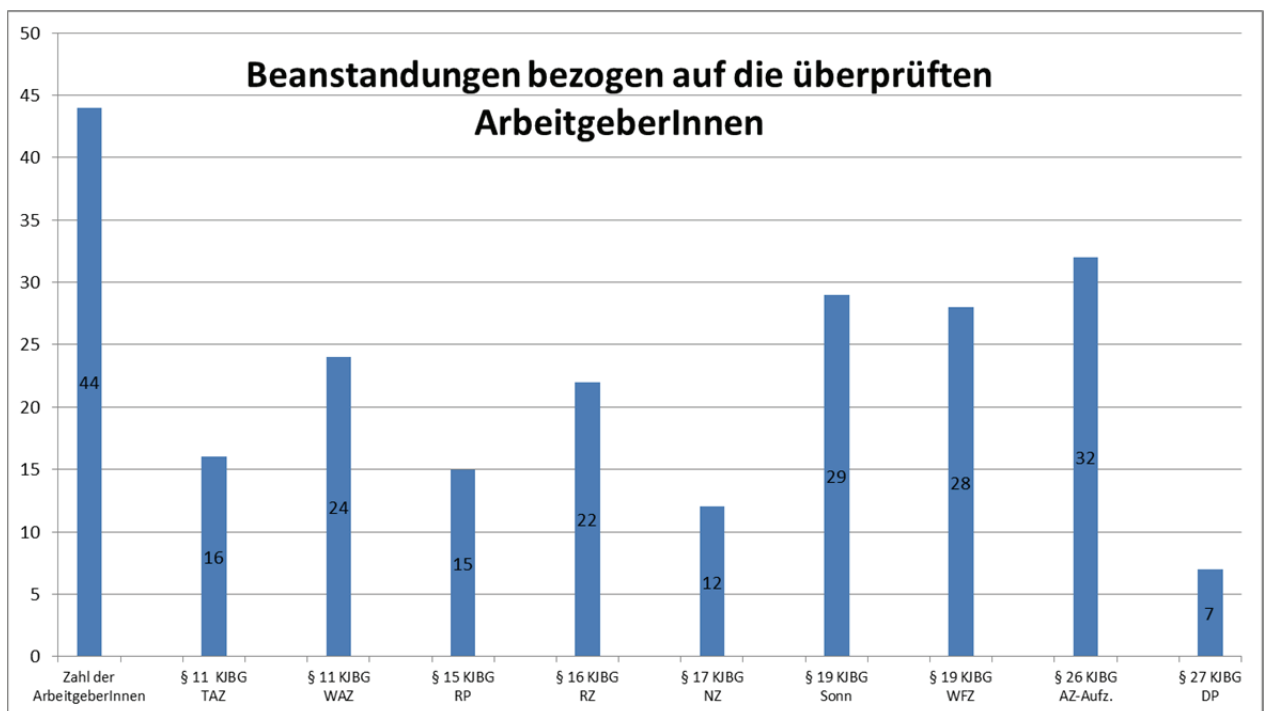
2.4.2 Beanstandungen im Detail, bezogen auf die 1.175. in den überprüften Betrieben beschäftigten erwachsenen ArbeitnehmerInnen

Es wurden die nachfolgenden Übertretungen festgestellt:

- **Tagesarbeitszeit (TAZ):**
Es wurden **129 (10,98 %)** ArbeitnehmerInnen über die Höchstgrenze der zulässigen Tagesarbeitszeit hinaus beschäftigt.
- **Wochenarbeitszeit (WAZ):**
Es wurden **100 (8,51 %)** ArbeitnehmerInnen über die Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit hinaus beschäftigt.
- **Ruhepausen bei Tagesarbeitszeiten von mehr als sechs Stunden (RP):**
Es wurden **63 (5,36 %)** ArbeitnehmerInnen keine oder keine ausreichenden Ruhepausen gewährt.

Schwerpunktaktion Gastgewerbe 2013

- **Ruhezeit vom Arbeitsende bis zum Arbeitsbeginn am nächsten Tag (RZ):**
Es wurden **134 (11,4 %)** ArbeitnehmerInnen keine ausreichenden Ruhezeiten gewährt.
- **Arbeitszeitaufzeichnungen (AZ-Aufz.):**
Es wurden für **886 (75,4 %)** ArbeitnehmerInnen keine bzw. keine ausreichenden Arbeitszeitaufzeichnungen geführt (siehe Kapitel Arbeitszeitaufzeichnungen im Punkt 2.6).
- **Dienstpläne (DP):**
Es waren für **84 (7,15 %)** ArbeitnehmerInnen keine Aushänge über die Normalarbeitszeit vorhanden.



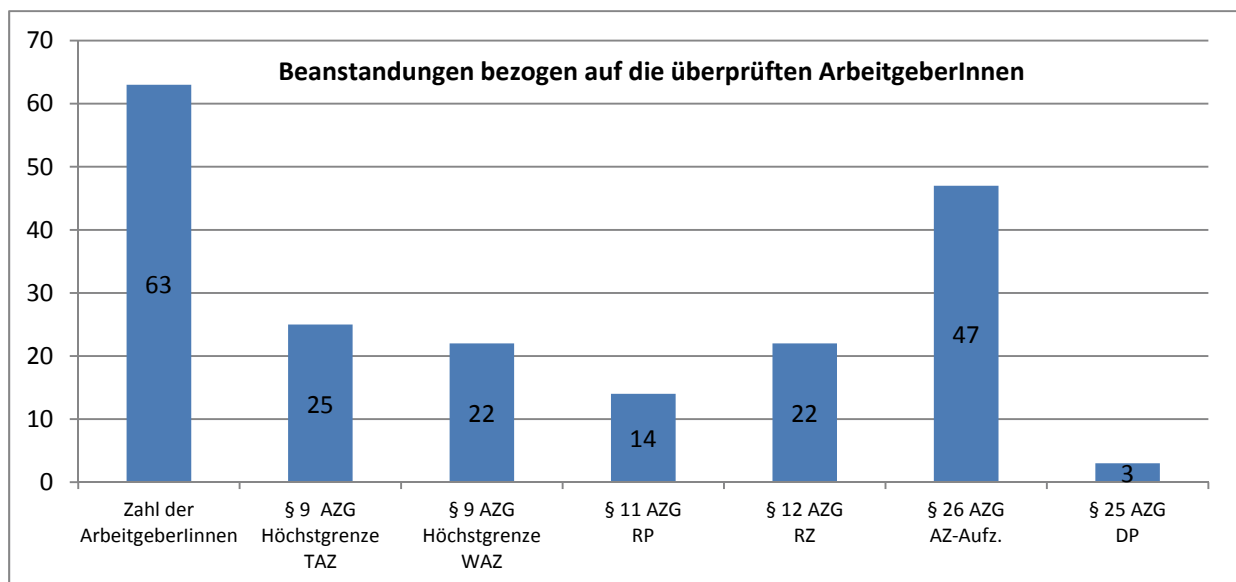
2.4.3 Beanstandungen im Detail bezogen auf die 63 überprüften ArbeitgeberInnen

Es wurden die nachfolgenden Übertretungen festgestellt:

- **Tagesarbeitszeit (TAZ):**
Es wurde von **25 (39,68 %)** ArbeitgeberInnen die Höchstgrenze der zulässigen Tagesarbeitszeit bei den ArbeitnehmerInnen nicht beachtet.
- **Wochenarbeitszeit (WAZ):**
Es wurde von **22 (34,92 %)** ArbeitgeberInnen die Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit bei den ArbeitnehmerInnen nicht beachtet.

Schwerpunktaktion Gastgewerbe 2013

- **Ruhepausen bei Tagesarbeitszeiten von mehr als sechs Stunden (RP):**
Es haben **14 (22,22 %)** ArbeitgeberInnen den ArbeitnehmerInnen keine oder keine ausreichenden Ruhepausen gewährt.
- **Ruhezeit vom Arbeitsende bis zum Arbeitsbeginn am nächsten Tag (RZ):**
Es haben **22 (34,92 %)** ArbeitgeberInnen den ArbeitnehmerInnen keine ausreichenden Ruhezeiten gewährt.
- **Arbeitszeitaufzeichnungen (AZ-Aufz.):**
Es haben **47 (74,6 %)** ArbeitgeberInnen für die, bei ihnen beschäftigten ArbeitnehmerInnen keine bzw. keine ausreichenden Arbeitszeitaufzeichnungen geführt (siehe Kapitel Arbeitszeitaufzeichnungen im Punkt 2.6).
- **Dienstpläne (DP):**
Es haben **3 (4,76 %)** ArbeitgeberInnen für die ArbeitnehmerInnen keine Aushänge über die Normalarbeitszeit angebracht.



2.4.4 Strafanträge – Allgemeines

Wenn die Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes wiederholt festgestellt wurden oder wenn es sich um schwerwiegende Übertretungen gehandelt hat, wurden die betroffenen ArbeitgeberInnen bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften und Magistraten zur Anzeige gebracht.

Von den überprüften 63 ArbeitgeberInnen mussten 23 (36,51 %) wegen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes angezeigt werden.

Die Arbeitsinspektion beantragte gegen alle betroffenen ArbeitgeberInnen insgesamt eine Summe von € 65.590,-- als Geldstrafe.

Daraus ergibt sich bei den betroffenen 23 ArbeitgeberInnen eine durchschnittlich beantragte Geldstrafe von rund € 2.851,--.

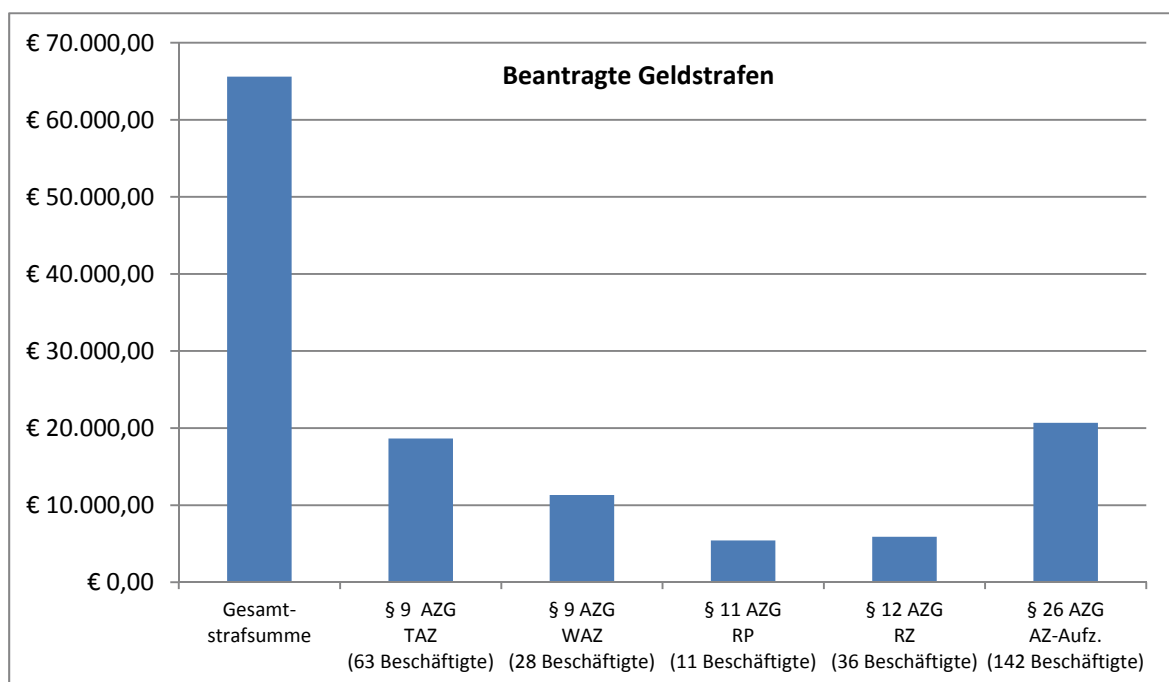
2.4.5 Strafanträge im Detail

Die Höhe der beantragten Geldstrafen ergibt sich aus der Schwere der einzelnen Übertretungen und der Anzahl der davon betroffenen ArbeitnehmerInnen (Kumulationsprinzip).

Wenn bei **einem/einer** ArbeitnehmerIn mehrere Übertretungen desselben Tatbestandes (z.B. zehn Überschreitungen der höchstzulässigen Tagesarbeitszeit) festgestellt werden, ist im Regelfall aus rechtlichen Gründen nicht für jede einzelne Überschreitung der Tagesarbeitszeit eine Geldstrafe verhängt und beantragt, sondern nur für das gesamte Delikt.

Die insgesamt beantragte Geldstrafe von € 65.590,-- (100 %) teilt sich im Detail wie folgt auf. Es wurde wegen Übertretung des

- § 9 AZG – Höchstgrenze der Tagesarbeitszeit eine Summe von € 18.660,-- (28,45 %) für 63 ArbeitnehmerInnen beantragt
- § 9 AZG – Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit eine Summe von € 11.330,-- (17,27 %) für 28 ArbeitnehmerInnen beantragt
- § 11 AZG – Ruhepausen eine Summe von € 5.420,-- (8,26 %) für 11 ArbeitnehmerInnen beantragt
- § 12 AZG – Ruhezeit eine Summe von € 9.500,-- (14,48 %) für 31 ArbeitnehmerInnen beantragt
- § 26 AZG – Arbeitszeitaufzeichnungen eine Summe von € 20.680,-- (31,54 %) für 142 ArbeitnehmerInnen beantragt.



Schwerpunktaktion Gastgewerbe 2013

2.5 Verwendungsschutz bei den erwachsenen ArbeitnehmerInnen – Arbeitsruhegesetz

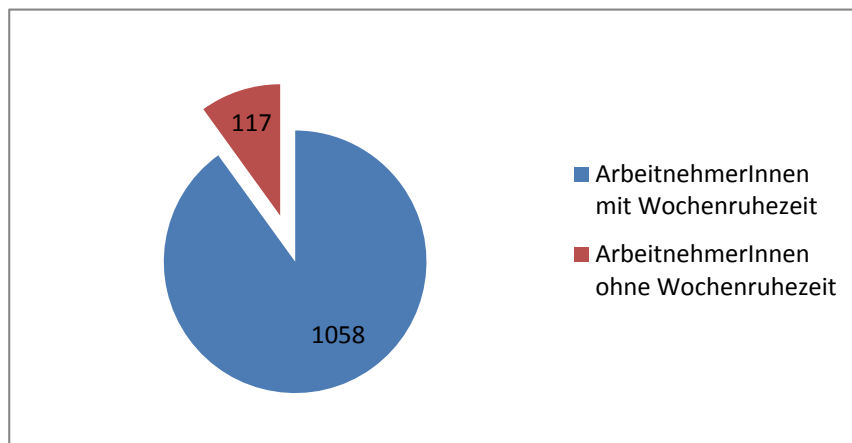
Die überprüften 63 ArbeitgeberInnen hatten insgesamt 1.175 erwachsene ArbeitnehmerInnen beschäftigt.

2.5.1 Beanstandungen – Allgemeines

Vom Arbeitsruhegesetz wurde bei dieser Schwerpunktaktion im Wesentlichen der § 4 ARG, welcher die Mindestregelung für die Wochenruhe enthält, überprüft. Das Arbeitsruhegesetz legt fest, dass jeder/jede ArbeitnehmerIn, welche/r am Wochenende beschäftigt werden darf, in einer solchen Kalenderwoche eine Wochenruhe von zumindest 36 Stunden erhalten muss, welche einen ganzen Wochentag einzuschließen hat.

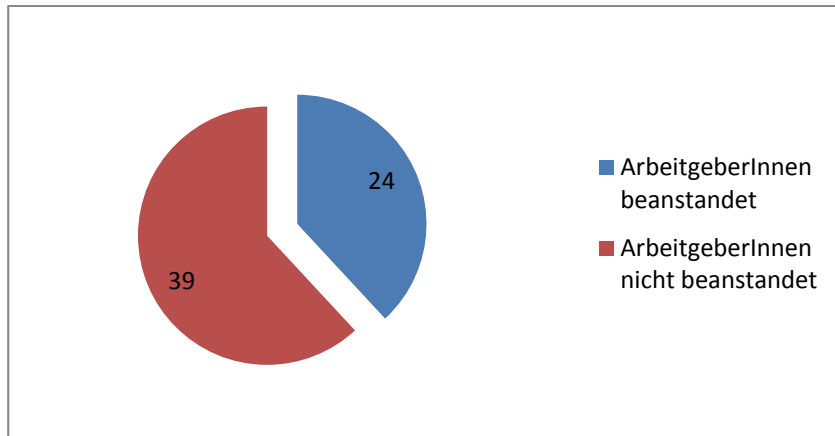
2.5.2 Beanstandungen bezogen auf die beschäftigten ArbeitnehmerInnen

Von den 1.175 beschäftigten ArbeitnehmerInnen in den überprüften Betrieben, haben 117 (9,96 %) während ihrer Beschäftigungszeit in einzelnen Wochen keine oder keine ausreichende Wochenruhezeit erhalten.



2.5.3 Beanstandungen bezogen auf die überprüften ArbeitgeberInnen

Von den 63 überprüften ArbeitgeberInnen haben 24 (38,1 %) ihren ArbeitnehmerInnen keine oder keine ausreichenden Wochenruhezeiten gewährt.



2.5.4 Strafanträge

Wenn die Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes wiederholt festgestellt wurden oder wenn es sich um schwerwiegende Übertretungen gehandelt hat, wurden die betroffenen ArbeitgeberInnen bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften und Magistraten zur Anzeige gebracht.

Von den überprüften 63 ArbeitgeberInnen mussten 6 (9,52 %) wegen Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes angezeigt werden.

Die Arbeitsinspektion beantragte gegen alle betroffenen ArbeitgeberInnen insgesamt eine Summe von € 13.000,-- als Geldstrafe.

Daraus ergibt sich, bei den betroffenen 6 ArbeitgeberInnen eine durchschnittlich beantragte Geldstrafe von rund € 2.166,--.

Die Höhe der beantragten Geldstrafen ergibt sich aus der Tatschwere der Übertretung (Anzahl der Wochen, in welchen einem/einer betroffenen ArbeitnehmerIn keine oder keine ausreichende Wochenruhe gewährt wurde) und der Anzahl der davon betroffenen ArbeitnehmerInnen (Kumulationsprinzip).

Von den insgesamt 1.175 in den überprüften Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen waren 42 (3,57 %) ArbeitnehmerInnen von den Strafanträgen betroffen.

Daraus ergibt sich eine durchschnittlich beantragte Geldstrafe je betroffenen/betroffener ArbeitnehmerIn von rund € 309,--.